

Bekanntmachung

10. Satzung vom 26.03.2018 zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Petershagen für den Eigenbetrieb Stadtwerke Petershagen für Wasserversorgung vom 28. Juni 1993

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 22.03.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Es wird ein Betriebsleiter bestellt.

In § 3 wird Absatz 2 gestrichen

In § 3 wird der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 zu Absatz 4.

In § 7 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Über die Einstellung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Entgeltgruppen 15 Ü bis 9 TVöD sowie organisatorische Änderungen wird der Ausschuss unterrichtet.

In der Satzung werden folgende Wörter ersetzt:

- a) „die Betriebsleitung“ durch „der Betriebsleiter“
- b) „der Betriebsleitung durch“ „dem Betriebsleiter“
- c) „von der Betriebsleitung“ durch „vom Betriebsleiter“.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Petershagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 26.03.2018

Stadt Petershagen
Der Bürgermeister
Blume